

Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an
Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönwölkau
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat am 13.03.2025, auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500),
sowie
2. §§ 18,21 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29)
und
3. § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Schönwölkau. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
- (2) Die Sondernutzung darf nur unter Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften erfolgen und entbindet nicht vom Erfordernis erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch jede Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen, Tischen, Warenauslagen, Warenständen, Zelten, Ständen oder ähnlichen Einrichtungen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör auf öffentlichen Flächen zu Zwecken des Verkaufs, der Abgabe, des Verabreichens oder der Präsentation von Waren, einschließlich Lebensmittel, oder Mustern oder des Verteilens von Werbeschriften;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen, aufstellen oder aufhängen;
6. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
7. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
8. das Aufstellen von Containern oder anderen Behältern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
9. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
10. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser Antrag ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Schönwölkau zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, Skizzierung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 **Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriren, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriren und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Schönwölkau kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Schönwölkau kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zu Gunsten des betroffenen Straßenlastbauträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenlastbauträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten, hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenlast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Schönwölkau die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Schönwölkau gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Schönwölkau .
- (5) Der Träger der Straßenbaulast bzw. die Gemeinde Schönwölkau haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -Einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder eine andere öffentliche Fläche hineinragen;
 - 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern und das Ablagern von Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung bzw. der Abholung, jedoch nur einen Tag vor bzw. einen Tag nach der Entleerung oder Abholung;
 - 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14

Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde Schönwölkau durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
- b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde Schönwölkau von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig. Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangs-verfahren beigetrieben werden.

§ 17

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung einer Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Schönwölkau (Sondernutzung- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 19.12.2015 außer Kraft.

Schönwölkau, den 14.03.2025

Kottenhahn, Bürgermeister



Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

laufende Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör	m ²	Monat	1,50€
			Jahr	6,00 €
1.2	Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Zelte und ähnliche Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen	m ²	Tag	1,50 €
			Woche	10,00 €
			Monat	40,00 €
1.3	Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden)	m ²	Tag	1,50 €
			Woche	10,00 €
			Monat	40,00 €
1.4	Weihnachtsbaumhandel	bis 50 m ²	Tag	10,00 €
1.5	Zirkusgastspiele, Schaustellergeschäfte sowie sonstige Veranstaltungen ähnlicher Art	bis 150 m ²	Tag	10,00 €
		bis 1500 m ²	Tag	50,00 €
		ab 1500 m ²	Tag	75,00 €
	einmalige Kautions		Tag	100,00 €
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1	Warenauslagen und Stellagen vor Geschäften	m ²	Woche	5,00 €
			Monat	15,00 €
			Jahr	50,00 €
2.2	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	50,00 €
2.3	Fahrradständer	Stück	auf Widerruf	gebührenfrei
2.4	Sonnenschutzdächer, bewegliche Markisen, Vordächer (fest installiert)	m ²	Jahr	2,50 €
2.5	Gerüste	m ²	Woche	3,00 €
3.	Lagerung			
3.1	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune u.ä. auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune u.ä. auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Woche	1,00 €
3.2	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Woche	1,00 €
3.3	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf Fahrbahnen und Fußwegen	m ²	Woche	1,50 €
	Abstellen von Arbeitswagen und Baumaschinen, -geräten auf sonstigen öffentlichen Flächen	m ²	Woche	1,00 €

3.4	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 1 Tag ab 2 Tagen 1 Woche und länger	Stück Stück Stück	Tag Tag Woche	klein (-2m³) mittel (-7m³) groß (>7m³)		
				frei	frei	frei
				5,00 €	7,00 €	9,00 €
3.5	Aufstellung von Gefäßen für Abfall und Wertstoffe	Stück	Tag	10,00 €	12,00 €	15,00 €
				1,50 €		
4.	Werbung					
4.1	Werbeveranstaltungen unter Nutzung von Tribünen, Fahrzeugen und Infoständen	m²	Tag		3,00 €	
4.2	Anbringen von Plakaten, o. Werbetafeln oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag		0,50 €	
4.3	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr		50,00 €	
5.	Andere Nutzungen					
5.1	Abstellen von zulassungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen	pro KfZ	Woche		10,00 €	
5.2	Herstellung von provisorischen Gehwegüberfahrten, bzw. Grundstückszufahrten bis zu einer Breite von 5m	pro Zufahrt	Woche		10,00 €	
	Herstellung von provisorischen Gehwegüberfahrten, bzw. Grundstückszufahrten ab einer Breite von 5m	pro Zufahrt	Woche		15,00 €	
5.3	Sonstige Sondernutzungen, die von keinem der Gebührentatbestände erfasst werden, pro:		Tag		3,00 € - 250,00 €	
			Woche		3,00 € - 250,00 €	
			Monat		3,00 € - 250,00 €	
			Jahr		3,00 € - 500,00 €	
5.4	Mindestgebühr				10,00 €	
5.5	Gebühr für nicht genehmigte, aber durchgeführte Sondernutzungen				Gebühr entsprechend dieser Satzung plus Geldbuße nach § 10 Abs. 2	
6.	Verwaltungskosten					
6.1	Pauschalgebühr zur Deckung des Verwaltungskostenaufwandes im Falle der Gebührenerstattung				10,00 €	